

Checkliste: Die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

Vor Betreuungsbeginn		erledigt ☒
1. Privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Sorgeberechtigten des zu betreuenden Tageskindes abschließen, ein Vertrag je Kind Unterschrift beider Sorgeberechtigten liegt vor, bei Alleinerziehenden Vorlage der Negativbescheinigung Schriftliche Bestätigung über Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses durch Sorgeberechtigte	☐ ☐ ☐	
2. Antrag auf laufende Geldleistung für das zu betreuende Kind stellen Hinweise: 1. Die Antragsbearbeitung kann erst beginnen, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen. 2. Bitte planen Sie bei der Beantragung Ihrer laufenden Geldleistung ausreichend Bearbeitungszeit ein. 3. Die laufende Geldleistung wird Ihnen zum Monatsanfang, d. h. im Voraus ausgezahlt. 4. Es erfolgen keine Eingangsbestätigungen von Anträgen, da dies den Bearbeitungszeitraum verzögern würde.	- Antrag auf laufende Geldleistung, auszufüllen durch die Kindertagespflegeperson Ein Antrag je Kind ☐ - Anlage 1: Angaben der Kindeseltern / Sorgeberechtigten zum Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, auszufüllen durch beide Sorgeberechtigten bei Alleinerziehenden Vorlage der Negativbescheinigung ☐ - optional: Antrag auf soziale Ermäßigung, auszufüllen durch die Sorgeberechtigten Angaben sind mit vollständigen Nachweisen/Bescheiden zu belegen (Mittagsverpflegung ist über: fachdienst260@kreis-rz.de zu beantragen) ☐ Aktuelle Formulare verwendet ☐ Bei Kindern U1: Nachweise beider Sorgeberechtigten zum geltend gemachten Bedarf nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) ☐ Bei Betreuungszeit über 40 Stunden Nachweis über Erfordernis beigefügt (Arbeitszeitznachweise beider Sorgeberechtigten, ausgefüllt durch Arbeitgeber) ☐ In allen Dokumenten sind alle Felder ausgefüllt ☐	

Checkliste: Die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

	Bei elektronischer Einreichung: Die Unterlagen sind pro Kind in einer zusammengefassten PDF-Datei einzureichen. Bitte keine einzelnen Seiten als separate Dateien versenden. Die PDF-Datei sollte maximal 5 MB groß sein.	☐
	Antrag vor Betreuungsbeginn eingereicht	☐

<u>Während der Betreuung</u>	erledigt ☒
Ausfallzeiten melden (bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats, auch Nullmeldung, siehe Vordruck)	monatlich
Einreichung der Beitragsbescheide (Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung)	Weiterleitung des Dokuments direkt nach Erhalt. Bewilligungszeitraum auf Bescheid beachten
Änderung Stundenumfang der Betreuung mind. 2 Wochen zuvor beantragt. Änderungen sind nur zum 1. des Monats möglich.	☐
Unverzügliche Mitteilung über Beendigung mit Unterschrift beider Sorgeberechtigten Nur notwendig, wenn Datum nicht dem Enddatum der Bewilligung entspricht	☐
Vor dem Sommer: Enddatum aller Bewilligungen überprüft, ggf. Kinder per Änderungsmitteilung mind. 6 Wochen im Voraus verlängert.	☐
Bei Doppelförderung: Befristung beachten, rechtzeitig wegen Verlängerung melden	☐

Auszug aus der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege:

§2

- (1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung. Diese umfasst
1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
 2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Checkliste: Die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.

- (2) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass
1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht,
 2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist,
 3. die Kindertagespflegeperson
 - a) über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügt,
 - b) selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
 - c) mitgeteilt hat zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall),
 4. für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens 3 Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten besteht, und
 5. für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht. Die Kindertagespflegeperson lässt sich vor der Aufnahme von den Eltern schriftlich das Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses bestätigen. Abweichend davon kann eine Kindertagespflegeperson das Kind aufnehmen, wenn die für die Finanzierung beider Plätze zuständigen örtlichen Träger zugestimmt haben.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.